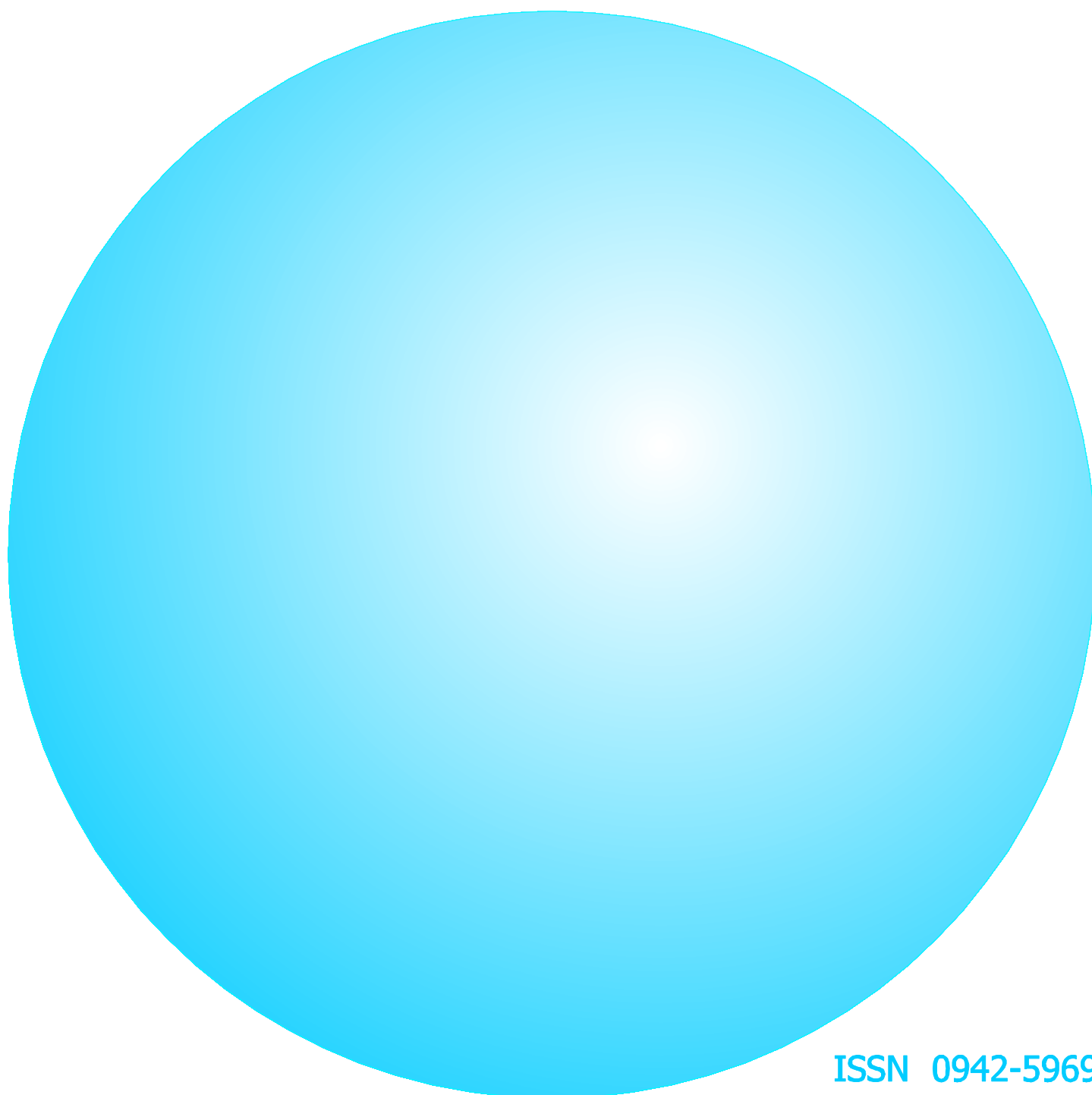


KERNTECHNISCHER AUSSCHUSS

KTA JAHRESBERICHT 2017



ISSN 0942-5969

***Geschäftsstelle des
Kerntechnischen Ausschusses (KTA)***

*Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter (Lebenstedt)*

*Telefon: 0 30 18/3 33-16 21
Telefax: 0 30 18/3 33-16 25*

beim

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 0 30 18/3 33-0
Telefax: 0 30 18/3 33-18 85

KTA

KERN-
TECHNISCHER
AUSSCHUSS

Jahresbericht 2017

1. Dezember 2016 bis 30. November 2017

Salzgitter, März 2018

ISSN 0942-5969

Inhalt

Vorbemerkung	5
1 Aufgabe und Organisation	6
1.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	6
1.2 Präsidium	8
1.3 Unterausschüsse	10
1.4 Geschäftsstelle (KTA-GS)	11
2 Regelprogramm des KTA	12
2.1 Überblick	12
2.2 Beschlüsse der 72. Sitzung des KTA am 14. November 2017	14
2.3 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.11.2017)	20
2.3.1 Gliederung des KTA-Regelwerks	20
2.3.2 Aufgestellte Regeln	21
2.3.3 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen	28
2.3.4 Zuordnung des Regelprogramms zu den Unterausschüssen	30
3 Aus der Regelarbeit	31
3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)	31
3.1.1 Aufgabenschwerpunkte	31
3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG (Stand: 30.11.2017)	32
3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)	33
3.2.1 Aufgabenschwerpunkte	33
3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB (Stand 30.11.2017)	36
3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)	37
3.3.1 Aufgabenschwerpunkte	37
3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB (Stand 30.11.2017)	40
3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)	41
3.4.1 Aufgabenschwerpunkte	41
3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL (Stand: 30.11.2017)	45
3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)	46
3.5.1 Aufgabenschwerpunkte	46
3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK (Stand 30.11.2017)	54
3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)	55
3.6.1 Aufgabenschwerpunkte	55
3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS (Stand 30.11.2017)	57
3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)	58
3.7.1 Aufgabenschwerpunkte	58
3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST (Stand: 30.11.2017)	62
Anhang A Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle	63
Anhang B Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	65

Vorbemerkung

„2017 – das bisher produktivste Jahr des KTA“

Am 14. November 2017 fand in Stuttgart die 72. KTA-Sitzung statt, d. h., der KTA ist jetzt schon seit 45 Jahren erfolgreich tätig.

Möglich war und ist dies Dank all der Fachleute in den Gremien des KTA, die mit viel Engagement mitgearbeitet haben und auch weiterhin mitarbeiten: Ohne Sie, die Praktiker, die für die konkrete Regelarbeit viel Zeit (oft auch Freizeit!) und Energie aufwenden, könnte der so erfolgreiche KTA-Prozess nicht funktionieren!

Dafür möchte ich Ihnen einmal mehr unseren Dank aussprechen!

Lassen Sie mich fortfahren mit dem Ergebnis der 72. Sitzung des Kerntechnischen Ausschusses:

Das Jahr 2017 war eines der produktivsten Jahre überhaupt für den KTA - es wurden

- 19 Gründrucke (Regeländerungsentwürfe), und

- 17 Weißdrucke (Regeländerungen)

beschlossen. 18 dieser Regeländerungsentwürfe wurden im § 5.3-Verfahren beschlossen, d. h., diese werden im April 2018 ebenfalls zur Regel, falls zum Entwurf keine inhaltlichen Kommentare eingehen.

Es wurden 62 Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft, für 46 Regeln wurde die Weitergültigkeit bestätigt, für 16 Regeln wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus wurden 2 Regeln ruhend gestellt und 12 Abgleiche von KTA-Regeln mit den „Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke (SiAnf)“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Somit stellt die 72. Sitzung des KTA die bislang produktivste Sitzung dar - noch nie wurden ähnlich viele Regeln und Regelentwürfe verabschiedet.

Für die KTA-Geschäftsstelle hat auch das Jahr 2017 erneut Veränderungen gebracht:

Seit August 2016 waren wir abgeordnet zum neuen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und zum 30. Januar 2017 wurden die Mitarbeiter der KTA-GS dorthin versetzt.

Die KTA-Geschäftsstelle ist jetzt als „G 1: Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-GS) + Normen (DIN, ISO + IEC, CENELEC)“ der Abteilung „Zentrale Dienste“ des BfE verwaltungsorganisatorisch zugeordnet. Für unsere Außenkontakte bleibt i. W. alles unverändert, nur an neue Email-Adressen müssen Sie sich gewöhnen (siehe [Anhang A](#)).

Mit dieser Umsetzung haben wir auch neue Aufgaben erhalten; die KTA-GS soll nun auch verstärkt für die Anwendung der Anforderungen aus KTA-Regeln und dem deutschen kerntechnischen Regelwerk sowohl im internationalen (IEC und ISO) als auch im europäischen (CENELEC und CEN) Rahmen entsprechend des 2. Halbsatzes des § 2

der „Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses“ vom 26. November 2012 (BAnz vom 10. Dezember 2012)“ sorgen.

Um dies verwaltungstechnisch von der klassischen, refinanzierbaren Erstellung und Überarbeitung von KTA-Regeln trennen zu können, wurde in der KTA-Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2017/2018 die Kosten-Leistungsrechnung (KLR) eingeführt.

Im KTA-Präsidium und im Unterausschuss PROGRAMM und GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wurden die Diskussionen bezüglich der weiteren Arbeit im KTA nach 2017/2018 bis zum endgültigen Ende des Leistungsbetriebs deutscher Kernkraftwerke im Dezember 2022 sowie auch für die Zeit danach fortgeführt.

In den nächsten Jahren muss in diesem Zusammenhang auch die Frage beantwortet werden, wer ab 2022 welche KTA-Regeln weiter benötigt, d. h.

- welche Regeln müssen weiter gepflegt (und eventuell an neue Hauptnutzer angepasst) werden, und
- welche Regeln können nach 2022 stillgelegt und aus der regelmäßigen fünfjährigen Überprüfung entlassen werden.

Im Auftrag des KTA-Präsidiums wird deshalb im ersten Halbjahr 2018 durch die KTA-Geschäftsstelle eine breit gestreute Abfrage bei allen bekannten und allen potenziellen Nutzern von KTA-Regeln durchgeführt, um ein klareres Bild zu erhalten

- wer
 - welche KTA-Regeln
 - in welchem Umfang
- nutzt (oder eine Nutzung plant) und
- wie lange
- diese weiterhin genutzt werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Abfrage sollen als Grundlage für die weiteren Diskussionen und für vorläufige Entscheidungen dienen, welche KTA-Regeln nach 2022 schrittweise stillgelegt bzw. ruhend gestellt werden können und welche KTA-Regeln weiterhin aufrecht erhalten und gepflegt werden sollten.

Es gibt also weiterhin viel zu tun, bleiben Sie dem KTA treu!

Salzgitter, im Januar 2018



Dr. Gerhard Roos
Geschäftsführer

1 Aufgabe und Organisation

1.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

Der Kerntechnische Ausschuss wurde durch Bekanntmachung vom 1. September 1972¹ beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebildet und im September 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) übernommen.

Der Kerntechnische Ausschuss hat nach § 2 dieser Bekanntmachung „die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern“.

Die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln des KTA erfolgt nach einem Verfahren, dessen Grundsätze und dessen verschiedene Schritte in § 7 der Bekanntmachung festgelegt sind. Ein Ablaufdiagramm für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA ist im **Anhang B** enthalten.

Der Kerntechnische Ausschuss setzt sich aus je 7 sachverständigen Mitgliedern der folgenden Gruppen zusammen:

- Hersteller und Ersteller von Atomanlagen,
- Betreiber von Atomanlagen,
- für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständige Behörden der Länder und für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85 und 87 c des Grundgesetzes zuständige Bundesbehörde,
- Gutachter und Beratungsorganisationen sowie
- sonstige mit der Kerntechnik befassten Behörden, Organisationen und Stellen.

Der KTA wurde für seine 12. Amtsperiode ab 01.12.2016 durch den BMUB berufen und hatte am 30. November 2017 folgende Zusammensetzung:

¹

- Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1972 (BAnz Nr. 172 vom 13. September 1972),
- Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 20. Juli 1990

- (BAnz Nr. 144 vom 4. August 1990) und „Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses“ vom 26. November 2012 (BAnz vom 10. Dezember 2012).

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:**Dr. C. Hessler**

Framatome GmbH

H. Lenz

Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. H. Huhle

Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Dr. C.-J. Münch

Framatome GmbH

Dr. M. Pache

Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. G. Rychlik

Bilfinger Engineering & Technologies GmbH (BET)

Dipl.-Ing. E. Wendenkamp

Framatome GmbH

Vertreter der Betreiber:**Dipl.-Ing. C. Heil**

EnBW Kernkraft GmbH

A. Bellemann

EnBW Kernkraft GmbH

Dr. C. Müller-Dehn

PreussenElektra GmbH

Dr. V. Noack

RWE Power AG

U. Rieger

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. M. Röhrborn

RWE Power AG

Dr.-Ing. F. Sommer

PreussenElektra GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:**MinDirig T. Elsner**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinDir Dr. G. Feige

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

WissDir Dipl.-Phys. J.-H. Hagemeister

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

RDir R. Stegemann

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR U. Wiedemann

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

LMinR T. Wildermann

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

–

–

–

Dipl.-Ing. O. Heßler

Westinghouse Electric Germany GmbH

–

–

K. Kirschenmann

EnBW Kernkraft GmbH

Dr. A. Strohm

EnBW Kernkraft GmbH

Dr. S. Nikles

PreussenElektra GmbH

Dipl.-Ing. D. Gäckler

RWE Power AG

Dr. B. Schubert

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. C.-H. Lefhalm

RWE Power AG

Dipl.-Ing. U. Jorden

PreussenElektra GmbH

RDir K. Weidenbrück

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR Dipl.-Ing. O. Pietsch

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

MinR Dr. H. von Raczeck

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

ORR Dr. J. Junkersfeld

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR A. Wiedenhofer

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

MinR Dr. W. Glöckle

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

MinR Dr. H. Emrich

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Phys. R. Donderer
(für: RSK)

Dr.-Ing. P. Heidemann
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dipl.-Ing. S. Kirchner
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dipl.-Ing. H.-M. Kursawe
TÜV SÜD Energietechnik GmbH

Dr. T. Riekert
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dr. A. Kreuser
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Phys. C. Küppers
(für: SSK)

Dipl.-Ing. H.-M. Kursawe
(für: RSK)

Dipl.-Ing. A. Vortriede
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dr. R. Kohl
TÜV SÜD Industrieservice GmbH

Dipl.-Ing. F. Brandes
TÜV SÜD Energietechnik GmbH

Dr. A. Schröer
Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V.

Dr. U. Jendrich
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. D. Hiesl
(für: SSK)

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. R. Beauvais
Allianz Global Corporate & Specialty

R. Gispert
(für: DGB)

Technischer Direktor Dr. A. Kastenmüller
Forschungsreaktor FRM II

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

MinR Dr.-Ing. H. Schneider
(für: ARGEBAU)

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dr. H.-C. Pape
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

Dipl.-Ing. T. Leubert
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG)

–

–

Dipl.-Ing. O. Jantzen
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

MinR Dr.-Ing. G. Scheuermann
(für: ARGEBAU)

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dr. Th. Nunnemann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

1.2 Präsidium

Der Kerntechnische Ausschuss wird von einem Präsidium geleitet, das vier Mitglieder hat. Die Gruppen der Hersteller, der Betreiber, der Behörden und der Gutachter benennen für das Präsidium je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Diese vier benannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit berufen.

Nach § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Finanzierung der KTA-Geschäftsstelle und Arbeitsplanung für 2017 und 2018

Das KTA-Präsidium befasste sich auf seiner 102. Sitzung am 24. März 2017 und 103. Sitzung am 25. September 2017 mit der Frage der Finanzierung der KTA-Geschäftsstelle. Das

KTA-Präsidium stimmte der von Roos vorgestellten Kostenabschätzung zu (refinanzierbarer Kostenanteil an den Gesamtkosten der KTA-GS ca. 90 % für 2017 und ca. 45 % für 2018, was bei ansteigenden Gesamtkosten refinanzierbaren Kosten von ca. 900.000 – 950.000 Euro für 2017 und 500.000 – 600.000 Euro für 2018 entspricht).

Das KTA-Präsidium diskutierte einen von Roos vorgestellten Umstrukturierungsvorschlag für die KTA-GS (notwendig durch die neuen Aufgaben der Koordination der untergesetzlichen nationalen und internationalen Regelwerksarbeit und der Förderung der Übernahme von Anforderungen aus dem deutschen ins internationale Regelwerk, z. B. ISO, IEC, CEN, CENELEC und ASME) und beauftragte die KTA-GS mit der zügigen Umsetzung.

Weiterarbeit des KTA

Ab 2018 wird mit einer deutlichen Abnahme der Regelwerksarbeiten zu rechnen sein, sodass der personelle und finanzielle Aufwand für die Regelarbeit für alle beteiligten Unternehm-

men und Institutionen deutlich reduziert werden kann.

Das KTA-Präsidium stellte zur Weiterarbeit fest, dass selbstverständlich weiterhin sichergestellt werden muss, dass die Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik verfolgt wird und im Bedarfsfall Unterausschüsse und eventuell Arbeitsgremien aktiv werden, um Regeln zu aktualisieren.

Die Fachunterausschüsse werden vermutlich nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch nach Bedarf tagen. Sie sollen über die Notwendigkeit ihrer Sitzungen selbst entscheiden können. Zusätzlich ist eine Einberufung des Unterausschusses durch das KTA-Präsidium beziehungsweise durch den UA-PG möglich. Die Vorbereitung und Zuarbeit erfolgt weiterhin durch die KTA-Geschäftsstelle. Die KTA-Geschäftsstelle wird auch beauftragt, zu prüfen, ob die Unterausschüsse ausreichend besetzt sind - der Kompetenzerhalt in den Gremien des KTA und in der KTA-Geschäftsstelle ist Voraussetzung dafür, dass der KTA im Bedarfsfall arbeitsfähig ist und bleibt.

Screening des KTA-Regelwerks

Im KTA-Präsidium und im Unterausschuss PROGRAMM und GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wurden die Diskussionen bezüglich der weiteren Arbeit im KTA nach 2017/ 2018 bis zum endgültigen Ende des Leistungsbetriebs deutscher Kernkraftwerke im Dezember 2022 sowie auch für die Zeit danach fortgeführt.

Es herrscht Einigkeit, dass in den nächsten Jahren in diesem Zusammenhang auch die Frage beantwortet werden muss, wer ab 2022 welche KTA-Regeln weiter benötigt, d. h.

- welche Regeln müssen weiter gepflegt (und eventuell an neue Hauptnutzer angepasst) werden, und
- welche Regeln können nach 2022 stillgelegt und aus der regelmäßigen fünfjährigen Überprüfung entlassen werden.

Das KTA-Präsidium beauftragte deshalb die KTA-Geschäftsstelle im ersten Halbjahr 2018 eine breit gestreute Abfrage bei allen bekannten und allen potenziellen Nutzern von KTA-Regeln durchzuführen, um ein klareres Bild zu erhalten

- wer
- welche KTA-Regeln
- in welchem Umfang nutzt (oder eine Nutzung plant) und
- wie lange

diese weiterhin genutzt werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Abfrage sollen als Grundlage für die weiteren Diskussionen und für vorläufige Entscheidungen dienen, welche KTA-Regeln nach 2022 schrittweise stillgelegt bzw. ruhend gestellt werden können und welche KTA-Regeln weiterhin aufrecht erhalten und gepflegt werden sollten.

Grundlage dieser Diskussionen ist ein klarer Konsens, dass alle KTA-Regeln vorerst weiterhin - mindestens bis zum

Ende des Leistungsbetriebs der deutschen Kernkraftwerke Ende 2022 - vollständig erhalten bleiben sollen und die Pflege der Regeln gewährleistet sein muss.

Für den Zeitraum nach 2022 soll für die dann noch erforderlichen KTA-Regeln eine praktikable Lösung unter Einbeziehung weiterer Nutzergruppen gefunden werden.

Begleitung internationaler Normungsentwicklungen (z. B. ASME, CEN, CENELEC, IEC, ISO) durch die KTA-GS

Die KTA-GS berichtete regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der internationalen Normung (z. B. ASME, CEN, CENELEC, IEC, ISO). Die KTA-GS arbeitet bereits in diversen Gremien mit, eine Fortsetzung und Erweiterung dieser Tätigkeiten und die weitere regelmäßige Information im UA-PG und/oder im KTA-Präsidium werden gewünscht.

Umsetzung der KTA-GS vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ins Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE)

Das KTA-Präsidium begleitete die Umsetzung der KTA-GS ins BfE. Die Versetzung der Mitarbeiter erfolgte zum 30. Januar 2017. Es begrüßte die verwaltungsorganisatorische Angliederung an die Zentralabteilung des BfE (die KTA-GS ist unter der Bezeichnung „G 1: Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-GS) + Normen (DIN, ISO + IEC, CENELEC)“ verwaltungsorganisatorisch angegliedert).

72. Sitzung des KTA

Das KTA-Präsidium diskutierte und beschloss auf seiner 102. Sitzung die Tagesordnung der 72. Sitzung des KTA am 14. November 2017.

Ein Vorschlag zum Verzicht auf die übliche jährliche KTA-Sitzung und der Einführung einer ersatzweisen schriftlichen Beschlussfassung (per Email), falls nur wenige Beschlussvorschläge vorliegen und diese konsensfähig erscheinen, wurde erarbeitet. Der KTA stimmte diesem Vorschlag auf seiner 72. Sitzung einstimmig zu.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen statt:

- 102. Sitzung am 24. März 2017
- 103. Sitzung am 25. September 2017

Das Präsidium des KTA hatte am 30. November 2017 folgende Zusammensetzung:

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. E. Wendenkampf
Framatome GmbH
stellvertretender Vorsitzender

Vertreter der Betreiber:

Dr.-Ing. F. Sommer
PreussenElektra GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

MinDirig T. Elsner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Vorsitzender

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. H.-M. Kursawe
TÜV SÜD Energietechnik GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. O. Heßler
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. C. Heil
EnBW Kernkraft GmbH

LMinR T. Wildermann
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. S. Kirchner
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

1.3 Unterausschüsse

Vom Kerntechnischen Ausschuss sind auf seiner 47. Sitzung nach § 8 der Bekanntmachung folgende Unterausschüsse gebildet worden (Beschluss Nr. 10.1/1 des KTA vom 15. Juni 1993):

- Unterausschuss
PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
- Unterausschuss
ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuss
BETRIEB (UA-BB)
- Unterausschuss
ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuss
MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuss
REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
- Unterausschuss
STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Die Unterausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- UA-PG: Behandlung des KTA-Regelprogramms, Koordination von Regelarbeiten, Behandlung von Grundsatzfragen (Stellungnahmen des KTA, Anfragen von Fachunterausschüssen u. a. m.).
- UA-AB: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Bautechnik, Einwirkungen von innen und außen, Brand- und Explosionsschutz, Standort.
- UA-BB: Behandlung von Betriebsfragen bei Vorhaben des Regelprogramms.
- UA-EL: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Prozessinstrumentierung, Reaktorschutz, Elektrotechnik, Blitzschutz.
- UA-MK: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Druck- und aktivitätsführende Komponenten, Sicherheitsbehälter, Qualitätssicherung, Hebezeuge, Maschinenbau.
- UA-RS: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Reaktorphysik und Thermohydraulik, Wärmeabfuhr.
- UA-ST: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Radioaktivität, Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung, Verfahrenstechnik.

Über die inhaltliche Arbeit der Unterausschüsse, die durchgeführten Sitzungen und die Zusammensetzung wird im Abschnitt 3 berichtet.

1.4 Geschäftsstelle (KTA-GS)

Die Führung der Geschäfte des Kerntechnischen Ausschusses obliegt einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidiums geleitet wird. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung der Geschäfte des KTA und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben;
- Betreuung der Unterausschüsse des KTA einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Verfolgung der Abwicklung der vom KTA vergebenen Vorberichts- und Regelaufträge einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Dokumentation der Regelerstellung;
- Bestandsaufnahme und Sammlung einschlägiger Gesetze, Regeln, Richtlinien und Normen des In- und Auslandes sowie der Genehmigungspraxis;
- Schaffung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit regelerarbeitenden Organisationen des In- und Auslandes.

Die KTA-GS war seit 1990 bis zum August 2016 dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwaltungsorganisatorisch zugeordnet, im August 2016 wurde sie im Rahmen einer Umorganisation im Bereich des BMUB zum neuen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) umgesetzt. Zum 30. Januar 2017 wurden die Mitarbeiter der KTA-GS dorthin versetzt. Die KTA-Geschäftsstelle ist jetzt als „G 1: Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses (KTA-GS) + Normen (DIN, ISO + IEC, CENELEC)“ der Abteilung „Zentrale Dienste“ des BfE verwaltungsorganisatorisch zugeordnet.

Mit Stand vom 30. November 2017 sind in der KTA-Geschäftsstelle 6 wissenschaftlich-technische Mitarbeiter und 2 Verwaltungsangestellte beschäftigt, die im **Anhang A** aufgeführt sind.

Das Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und die Aufgabenverteilung sind in **Bild 1** dargestellt. Von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wurden im Berichtszeitraum die 72. Sitzung des Kerntechnischen Ausschusses, die 102. und 103. Sitzung des Präsidiums des KTA, 13 Sitzungen der ver-

schiedenen Unterausschüsse und 11 Sitzungen von Arbeitsgremien und Untergruppen dieser Arbeitsgremien (Ad-hoc-Gruppen, Redaktionskreise), zusammen also 27 Sitzungen mit 53 Sitzungstagen betreut. Zu diesen Sitzungen trug die Geschäftsstelle organisatorisch (Vorbereitung, Nachbereitung, Niederschrift) und sachlich (Umsetzung der Beschlüsse und Beratungsergebnisse von Unterausschüssen und Arbeitsgremien im Verlauf der Regelarbeit) bei. Darüber hinaus nahmen Mitglieder der KTA-GS an 18 Sitzungen mit 73 Sitzungstagen von DIN, DKE, IEC, CEN, CENELEC, IAEA (IRRS-Mission) sowie einer Twinning Mission teil.

Diese fachliche Zuarbeit der Geschäftsstelle nimmt einen erheblichen Anteil ihrer gesamten Tätigkeit ein. Dazu gehören die Aufbereitung von Regelthemen bis zu ihrer Behandlung in KTA-Gremien, die Umsetzung der von den Arbeitsgremien vorgegebenen sicherheitstechnischen Inhalte in Regeltexten und die Überwachung der Einhaltung vorgegebener Rahmenbedingungen.

Neben der nationalen Regelarbeit verfolgt die Geschäftsstelle auftragsgemäß auch die Entwicklung im internationalen Bereich. Zusätzlich zu der Auswertung von Arbeiten der internationalen Gremien, beschränkt auf das Arbeitsgebiet des KTA betreffende Fragestellungen, umfasst dies zunehmend auch die Mitarbeit in internationalen Arbeitsgremien und Komitees sowie Unterstützung bei Missionen, insbesondere sind hier zu nennen:

- Technical Committee 45 „Nuclear Instrumentation“ (TC 45) der „International Electrotechnical Commission“ (IEC),
- TC 45AX der CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique - Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung)
- TC 430 „Nuclear Energy, Nuclear Technologies and Radiological Protection“ des CEN (Comité Européen de Normalisation - Europäisches Komitee für Normung),
- IRRS-Mission der IAEA in Tschechien und
- EU-Twinning-Mission in der Türkei.

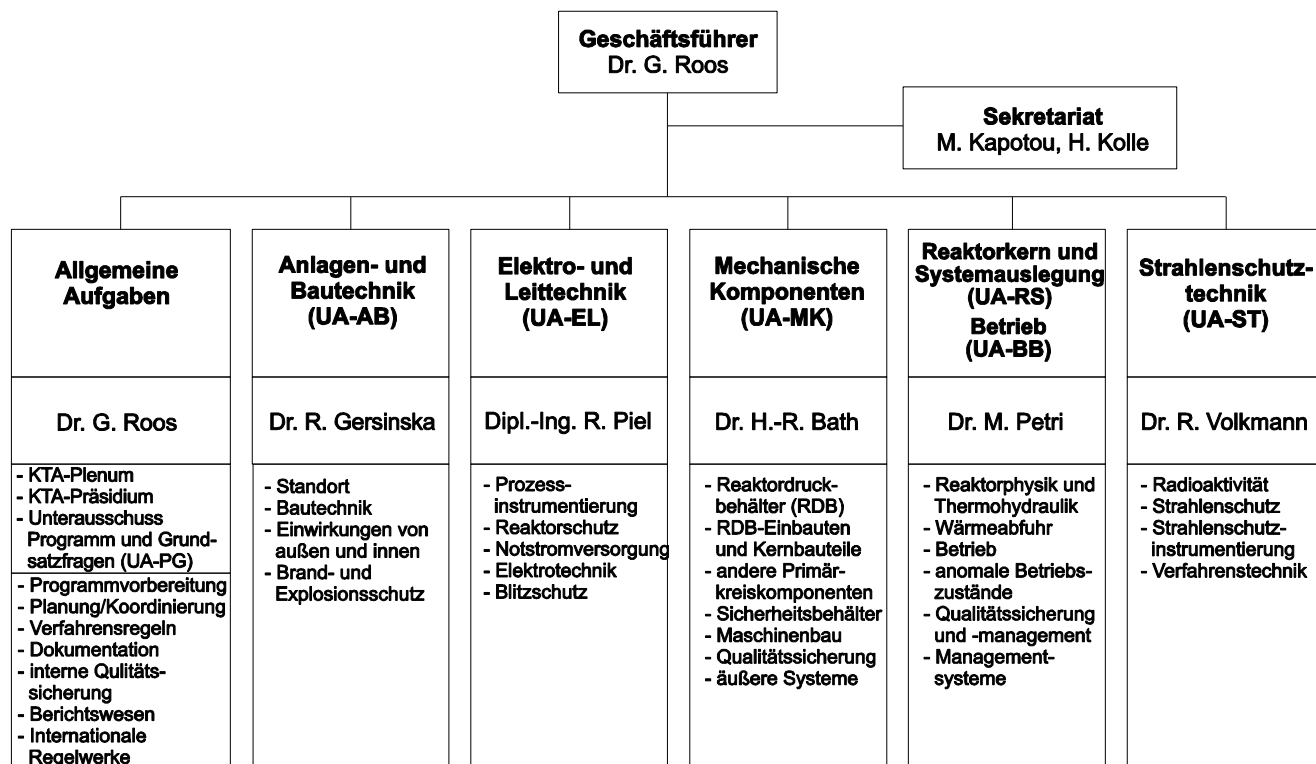


Bild 1: Organisationsschema und Aufgabenverteilung der KTA-Geschäftsstelle

2 Regelprogramm des KTA

2.1 Überblick

Im Berichtszeitraum fand die 72. Sitzung des KTA am 14. November 2017 statt.

Dabei hat der KTA 19 Regeländerungsentwürfe verabschiedet.

17 Regeländerungsentwürfe wurden als Regeln (Regeländerungen) aufgestellt.

Bei 46 Regeln wurden - nach Überprüfung - die Weitergültigkeit bestätigt.

Bei 16 Regeln wurde ein Regeländerungsverfahren eingeleitet, zeitgleich ein Regeländerungsentwurf vorgelegt und beschlossen.

Darüber hinaus wurden auch

- für 3 Regeln eine Änderung des Auftrages für ein laufenden Änderungsverfahren beschlossen,
- für 2 Regeln die laufenden Änderungsverfahren eingestellt und die Regeln ruhend gestellt,
- für 12 Regeln Abgleiche mit den Sicherheitsanforderungen (SiAnf) als Einzeldokumente zustimmend zur Kenntnis genommen.

Danach besteht das Regelwerk des KTA derzeit aus 97 definierten Regelthemen. Die zeitliche Entwicklung ist im **Bild 2** dargestellt.

Der Abschnitt 2.2 gibt einen Überblick über die Regelvorhaben, die der KTA auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 beschlossen hat.

Als Ergebnis dieser Beschlüsse umfasst das Regelwerk des KTA derzeit 97 Regeln.

Von den 97 Regeln² befinden sich 24 Regeln im Änderungsverfahren, bei 19 davon liegt der Änderungsentwurf (Gründruck) vor.

Im Abschnitt 2.3.1 wird die Gliederung des KTA-Regelwerks und im Abschnitt 2.3.2 eine Übersicht des gesamten Regelwerks des KTA gegeben, einschließlich der sich noch in Arbeit oder im Änderungsverfahren befindlichen Vorhaben.

Der Abschnitt 2.3.3 enthält - zugeordnet zu den KTA-Unterausschüssen - die sich noch in Arbeit oder im Änderungsverfahren befindlichen Vorhaben.

Hinweis:

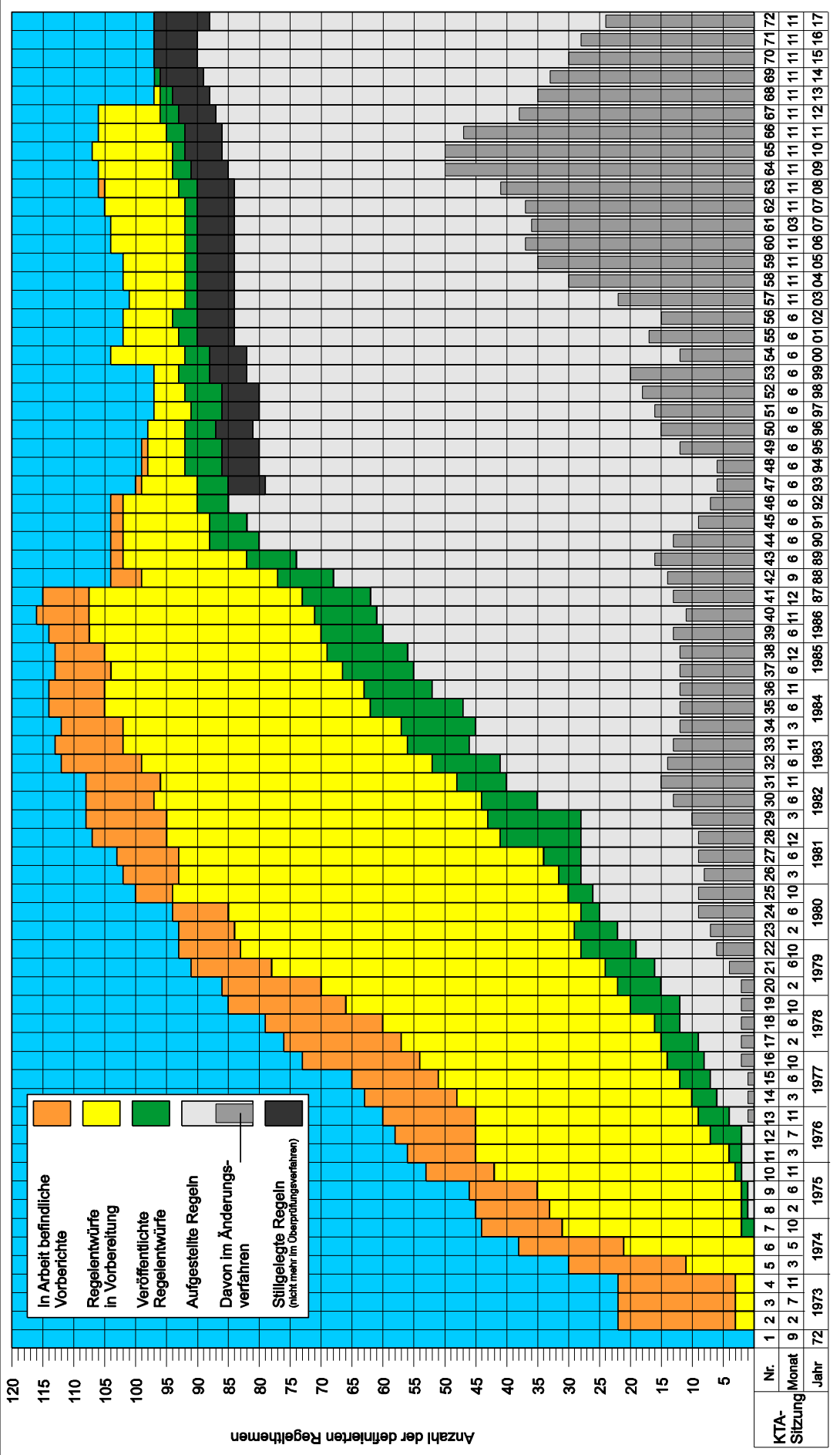
Regeln und Regelentwürfe des KTA können bei dem Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die englischen Übersetzungen der Regeln des KTA sind über die Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses und über die Webseite des KTA „<http://www.kta-gs.de>“ beziehbar.

Als Kennzeichnung für die Bearbeitungsstufen bzw. den Status werden verwendet:

VB	Vorbericht
REV	Regelentwurf in Vorbereitung (Regelentwurfsvorschlag)
RE	Regelentwurf (Gründruck)
R	Regel (Weißdruck)
ÄEV	Regeländerungsentwurf in Vorbereitung (Regeländerungsvorschlag)
ÄE	Regeländerungsentwurf (Gründruck)
RÄ	Regeländerung (Weißdruck)
ZB	Zwischenbericht

² Von den 97 Regeln werden 9 Regeln nicht mehr der regelmäßigen Überprüfung nach Abschn. 5.2 der Verfahrensordnung des KTA unterzogen.



2.2 Beschlüsse der 72. Sitzung des KTA am 14. November 2017

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
1301.1		Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	RÄ
1403		Alterungsmanagement in Kernkraftwerken	RÄ
1501		Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	RÄ
1502		Überwachung der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe in der Raumluft von Kernkraftwerken	RÄ
1503.2		Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	RÄ
1503.3		Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffen	RÄ
1505		Nachweis der Eignung von festinstallierten Messeinrichtungen zur Strahlungsüberwachung	RÄ
1507		Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei Forschungsreaktoren	RÄ
1508		Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	RÄ
3201.1		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	RÄ
3401.4		Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	RÄ
3506		Systemprüfung der Sicherheitsleittechnik von Kernkraftwerken	RÄ
3601		Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	RÄ
3603		Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	RÄ
3605		Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	RÄ
3901		Kommunikationsreinrichtungen für Kernkraftwerke	RÄ
3904		Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	RÄ
1202		Anforderungen an das Prüfhandbuch <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
1401		Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
1402		Integriertes Managementsystem zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
1408.1		Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
1408.2		Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
1408.3		Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
1504		Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
2206		Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	ÄE
3201.2		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3201.3		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3203		Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktor-druckbehälter von Leichtwasserreaktoren <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3204		Reaktordruckbehälter-Einbauten <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3205.1		Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreiskomponenten in Leichtwasserreaktoren <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3205.2		Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3211.1		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3211.3		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3211.4		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3404		Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
3407		Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter <i>Beschlussfassung nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA (Gehen zum ÄE keine Änderungsvorschläge ein, dann gilt die Regel ohne weitere Beschlussfassung des KTA in der als Entwurf bekannt gemachten Fassung 2017-11 als aufgestellt).</i>	ÄE
<u>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung oder -überprüfung erforderliche Prüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA hat ergeben, dass bei folgenden Regeln Änderungsbedürftigkeit besteht; ein Änderungsverfahren wurde eingeleitet:</u>			
1202	2009-11	Anforderungen an das Prüfhandbuch <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
1401	2013-11	Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
1408.1	2015-11	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
1408.2	2015-11	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
1408.3	2015-11	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
1504	2015-11	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
2206	2009-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3201.2	2013-11	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3201.3	2007-11	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3204	2015-11	Reaktordruckbehälter-Einbauten <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3205.2	2015-11	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3211.1	2015-11	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3211.3	2012-11	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3211.4	2013-11	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3404	2013-11	Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
3407	2014-11	Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter <i>Zu dieser Regel wurde dem KTA gleichzeitig auch bereits eine Regeländerungsentwurfsvorlage vorgestellt und beschlossen (s. o.)</i>	ÄEV
<u>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung oder -überprüfung erforderliche Prüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA hat ergeben, dass eine Änderungsbedürftigkeit bei folgenden Regeln nicht besteht:</u>			
1201	2015-11	Anforderungen an das Betriebshandbuch	
1203	2009-11	Anforderungen an das Notfallhandbuch	
1301.2	2014-11	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	
1404	2013-11	Dokumentation bei Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	
1503.1	2016-11	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb	
2101.1	2015-11	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	
2101.2	2015-11	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	
2101.3	2015-11	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	
2103	2015-11	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	
2201.1	2011-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
2201.2	2012-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	
2201.3	2013-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Bauliche Anlagen	
2201.4	2012-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anlagenteile	
2201.5	2015-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	
2201.6	2015-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	
2501	2015-11	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	
2502	2011-11	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	
3101.1	2016-11	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	
3101.2	2012-11	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	
3101.3	2015-11	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 3: Mechanische und thermische Auslegung	
3103	2015-11	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren	
3107	2014-11	Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel	
3201.4	2016-11	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	
3206	2014-11	Nachweis zum Bruchausschluss für druckführende Komponenten in Kernkraftwerken	
3211.2	2013-11	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	
3301	2015-11	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	
3303	2015-11	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	
3401.2	2016-11	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	
3402	2014-11	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen -	
3403	2015-11	Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken	
3405	2015-11	Dichtheitsprüfung des Reaktorsicherheitsbehälters	
3409	2009-11	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen -	
3413	2016-11	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	
3501	2015-11	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	
3502	2012-11	Störfallinstrumentierung	
3503	2015-11	Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3504	2015-11	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	
3505	2015-11	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	
3507	2014-11	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Sicherheitsleittechnik	
3602	2003-11	Lagerung und Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	
3701	2014-11	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	
3702	2014-11	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken	
3703	2012-11	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	
3704	2013-11	Notstromanlagen mit statischen und rotierenden Umformern in Kernkraftwerken	
3705	2013-11	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	
3706	2000-06	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	
<i>Für folgende Regeln wurde ein Änderung des Auftrages für ein laufenden Änderungsverfahren beschlossen:</i>			
3902	2012-11	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	
3903	2012-11	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	
3905	2012-11	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	
<i>Für folgende Regeln wurde beschlossen, die laufenden Änderungsverfahren einzustellen und die Regeln ruhend zu stellen:</i>			
3401.1	1988-09	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	
3401.3	1986-11	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	
<i>Für folgende Regeln wurden eigenständige Abgleiche mit den Sicherheitsanforderungen (SiAnf-Abgl) zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung auf der Webseite des KTA freigegeben:</i>			
1203	2009-11	Anforderungen an das Notfallhandbuch	
1301.2	2014-11	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	
2201.2	2012-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	
2201.3	2013-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Bauliche Anlagen	
2201.4	2012-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anlagenteile	
2206	2009-11	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	
3211.2	2013-11	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	

3409	2009-11	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen -
3502	2012-11	Störfallinstrumentierung
3703	2012-11	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken
3704	2013-11	Notstromanlagen mit statischen und rotierenden Umformern in Kernkraftwerken
3705	2013-11	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

2.3 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.11.2017)

2.3.1 Gliederung des KTA-Regelwerks

Reihe	Regelthema
1200	Allgemeines, Administration, Organisation
1300	Radiologischer Arbeitsschutz
1400	Qualitätssicherung
1500	Strahlenschutz und Überwachung
2100	Gesamtanlage
2200	Einwirkungen von außen
2500	Bautechnik
3100	Reaktorkern und Reaktorregelung
3200	Primär- und Sekundärkreis
3300	Wärmeabfuhr
3400	Sicherheitseinschluss
3500	Instrumentierung und Reaktorschutz
3600	Aktivitätskontrolle und -führung
3700	Energie- und Medienversorgung
3900	Systeme, sonstige

2.3.2 Aufgestellte Regeln

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	2015-11	29.04.16	1978-02 1981-03 1985-12 1998-06 2009-11	14.11.17	+
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch (siehe auch 2.3.3)	2009-11	3a 07.01.10	1984-06	11.11.14	+
1203	Anforderungen an das Notfallhandbuch	2009-11	3a 07.01.10	–	14.11.17	+
1301.1	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	2017-11	05.02.17	1984-11 2012-11	–	+
1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	2014-11	15.01.15	1982-06 1989-06 2008-11	14.11.17	+
1401	Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung (siehe auch 2.3.3)	2013-11	17.01.14	1980-02 1987-12 1996-06	–	+
1402	Integriertes Managementsystem zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken (siehe auch 2.3.3)	2012-11	23.01.13	–	–	+
1403	Alterungsmanagement in Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	2010-11	–	+
1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	2013-11	17.01.14	1989-06 2001-06	14.11.17	+
1408.1	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1985-06 2008-11	–	+
1408.2	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1985-06 2008-11	–	+
1408.3	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1985-06 2008-11	–	+
1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	1977-10 1991-06 2004-11 2010-11	–	+
1502	Überwachung der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe in der Raumluft von Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	1986-06 2005-11 2013-11	–	+

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fas- sung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
(1502.2)	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluf von Kernkraftwerken; Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtemperatur- reaktor	1989-06	229a 07.12.89	–	–	+
1503.1	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioak- tiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioak- tiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestim- mungsgemäßem Betrieb	2016-11	10.03.17	1979-02 1993-06 2002-06 2013-11	14.11.17	+
1503.2	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioak- tiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioakti- ver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	2017-11	05.02.17	1999-06 2013-11	–	+
1503.3	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioak- tiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Ka- minfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	2017-11	05.02.17	1999-06 2013-11	–	+
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1978-06 1994-06 2007-11	–	–
1505	Nachweis der Eignung von festinstallierten Messeinrichtungen zur Strahlungsüberwa- chung	2017-11	05.02.17	2003-11 2011-11	–	+
1507	Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei Forschungsreaktoren	2017-11	05.02.17	1984-03 1998-06 2012-11	–	+
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Aus- breitung radioaktiver Stoffe in der Atmo- sphäre	2017-11	05.02.17	1988-09 2006-11		+
2101.1	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	2015-11	08.01.16	1985-12 2000-12	14.11.17	–
2101.2	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	2015-11	08.01.16	2000-12	14.11.17	–
2101.3	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	2015-11	08.01.16	2000-12	14.11.17	–
2103	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fall- bezogene Anforderungen)	2015-11	08.01.16	1989-06 2000-06	14.11.17	–
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	2011-11	11 19.01.12	1975-06 1990-06	14.11.17	+
2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	2012-11	23.01.13	1982-11 1990-06	14.11.17	+
2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Bauliche Anlagen	2013-11	17.01.14	–	14.11.17	+
2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anlagenteile	2012-11	23.01.13	1990-06	14.11.17	+

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
2201.5	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	2015-11	08.01.16	1977-06 1990-06 1996-06	14.11.17	+
2201.6	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	2015-11	08.01.16	1992-06	14.11.17	+
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen (siehe auch 2.3.3)	2009-11	3a 07.01.10	1992-06 2000-06	11.11.14	+
2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	2004-11	35a 19.02.05	1982-06 1992-06	11.11.14	+
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	2015-11	29.04.16	1988-09 2002-06 2004-11 2010-11	14.11.17	+
2502	Mechanische Auslegung von Brennelement-lagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	2011-11	11 19.01.12	1990-06	14.11.17	+
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	2016-11	19.06.17	1980-02 2012-11	14.11.17	–
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	2012-11	23.01.13	1987-12	14.11.17	+
3101.3	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 3: Mechanische und thermische Auslegung	2015-11	08.01.16	–	14.11.17	–
(3102.1)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 1: Berechnung der Helium-Stoffwerte	1978-06	189a 06.10.78 Beilage 23/78	–	15.06.93	+
(3102.2)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 2: Wärmeübergang im Kugelhaufen	1983-06	194a 14.10.83 Beilage 47/83	–	15.06.93	+
(3102.3)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 3: Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen	1981-03	136a 28.07.81 Beilage 24/81	–	15.06.93	+
(3102.4)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 4: Thermohydraulisches Berechnungsmodell für stationäre und quasistationäre Zustände im Kugelhaufen	1984-11	40a 27.02.85 Berichtigung 124 07.07.89	–	15.06.93	+
(3102.5)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 5: Systematische und statistische Fehler bei der thermohydraulischen Kernausslegung des Kugelhaufenreaktors	1986-06	162a 03.09.86	–	15.06.93	+
3103	Abschaltssysteme von Leichtwasserreaktoren	2015-11	08.01.16	1984-03	14.11.17	–

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
(3104)	Ermittlung der Abschaltreaktivität	1979-10	19a 29.01.80 Beilage 1/80	–	10.11.09	+
3107	Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel	2014-11	15.01.15	–	14.11.17	–
3201.1	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	2017-11	05.02.17	1979-02 1982-11 1990-06 1998-06		–
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.3.3)	2013-11	17.01.14	1980-10 1984-03 1996-06	–	+
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.3.3)	2007-11	9a 17.01.08 Berichtigung 82a 05.06.09	1979-10 1987-12 1998-06	13.11.12	+
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	2016-11	10.03.17	1982-06 1990-06 1999-06 2010-11	14.11.17	+
3203	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.3.3)	2001-06	235b 15.12.01 Berichtigung 224 29.11.03	1984-03	15.11.11	+
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten (siehe auch 2.3.3)	2015-11	29.04.16	1984-03 1998-06 2008-11	–	–
3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreiskomponenten in Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.3.3)	2002-06	189a 10.10.02	1982-06 1991-06	13.11.07	+
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1990-06	–	–
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen (siehe auch 2.3.3)	2006-11	163a 31.08.07	1989-06	15.11.11	+
3206	Nachweise zum Bruchausschluss für druckführende Komponenten in Kernkraftwerken	2014-11	15.01.15	–	14.11.17	+
3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe (siehe auch 2.3.3)	2015-11	08.01.16	1991-06 2000-06	–	+

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	2013-11	17.01.14	1992-06	14.11.17	+
3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.3.3)	2012-11	02.05.13	1990-06 2003-11	–	+
3211.4	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung (siehe auch 2.3.3)	2013-11	29.04.14	1996-06 2012-11	–	+
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	2015-11	08.01.16	1984-11	14.11.17	–
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	2015-11	08.01.16	1990-06	14.11.17	–
(3401.1)	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen (siehe auch 2.3.3)	1988-09	37a 22.02.89	1980-06 1982-11	16.06.98	+
3401.2	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	2016-11	10.03.17	1980-06 1985-06	14.11.17	–
(3401.3)	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.3.3)	1986-11	44a 05.03.87	1979-10	10.06.97	+
3401.4	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	2017-11	05.02.17	1981-03 1991-06		–
3402	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen -	2014-11	06.05.15	1976-11 2009-11	14.11.17	+
3403	Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken	2015-11	29.04.16	1976-11 1980-10 2010-11	14.11.17	+
3404	Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter (siehe auch 2.3.3)	2013-11	29.04.14	1988-09 2008-11	–	+
3405	Dichtheitsprüfung des Reaktorsicherheitsbehälters	2015-11	29.04.16	1979-02 2010-11	14.11.17	+
3407	Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter (siehe auch 2.3.3)	2014-11	06.05.15	1991-06	–	–
3409	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen -	2009-11	72a 12.05.10	1979-06	14.11.17	+
3413	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	2016-11	10.03.17	1989-06	14.11.17	–

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fas- sung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
3501	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	2015-11	08.01.16	1977-03 1985-06	14.11.17	–
3502	Störfallinstrumentierung	2012-11	23.01.13	1982-11 1984-11 1999-06	14.11.17	+
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	2015-11	08.01.16	1982-06 1986-11 2005-11	14.11.17	+
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	2015-11	29.04.16	1988-09 2006-11	14.11.17	–
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	2015-11	08.01.16	1984-11 2005-11	14.11.17	+
3506	Systemprüfung der Sicherheitsleittechnik von Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	1984-11 2012-11	–	–
3507	Werkprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Sicherheitsleittechnik	2014-11	15.01.15	1986-11 2002-06	14.11.17	–
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	1990-06 2005-11		+
3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	2003-11	26a 07.02.04	1982-06 1984-06 1990-06	14.11.17	+
3603	Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	2017-11	05.02.17	1980-02 1991-06 2009-11		+
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken (siehe auch 2.3.3)	2005-11	101a 31.05.06	1983-06	16.11.10	+
3605	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	2017-11	05.02.17	1980-06 2012-11	–	+
3701	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	2014-11	15.01.15	KTA 3701.1 (1978-06) KTA 3701.2 (1982-06) 1997-06 1999-06	14.11.17	–
3702	Notstromerzeugungsanlagen mit Diesellagregaten in Kernkraftwerken	2014-11	15.01.15	KTA 3702.1 (1980-06) KTA 3702.2 (1991-06) 2000-06	14.11.17	+
3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	2012-11	23.01.13	1986-06 1999-06	14.11.17	+
3704	Notstromanlagen mit statischen oder rotierenden Umformern in Kernkraftwerken	2013-11	17.01.14	1984-06 1999-06	14.11.17	–
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	2013-11	29.04.14	1988-09 1999-06 2006-11	14.11.17	–

2.3.3 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen

Regel-Nr. KTA	Titel	Bearbeitungsstand	Fassung	Bekanntmachung im BAnz. Nr. vom	Zuständiger Unterausschuss	Obmann
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-BB	–
1401	Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-BB	–
1402	Integriertes Management zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-BB	–
1408.1	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	–
1408.2	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	–
1408.3	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	–
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-ST	Meissner, TÜV NORD
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-EL	–
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	Hüttner, TÜV SÜD
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	Lehne, TÜV SÜD
3203	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	König, EnBW
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	Marschke, Framatome
3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-komponenten in Leichtwasserreaktoren	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	Milleder, TÜV SÜD
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	ÄE	2017-11	19.12.17	UA-MK	Lange, LISEGA
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nicht-integralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	ÄEV	2006-11	163a 31.08.07	UA-MK	–

R	Regel	ÄEV	Regeländerungsentwurf in Vorbereitung
ÄE	Regeländerungsentwurf		

3 Aus der Regularbeit

In diesem Abschnitt wird über die Arbeit der Unterausschüsse (UA) des KTA, ihre Aufgabenschwerpunkte, die durchgeführten UA-Sitzungen und über den Stand der in Arbeit befindlichen Regelvorhaben berichtet.

Im Anschluss sind die Obleute, Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse aufgeführt, die vom KTA bestimmt wurden (Stand: 30.11.2017).

3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

3.1.1 Aufgabenschwerpunkte

Der UA-PG ist für die Behandlung des KTA-Regelprogramms, Koordinierung von Regularbeiten, Behandlung von Grundsatzfragen (Vorbereitung von Stellungnahmen des KTA, Sicherheitskriterien u. a. m.) zuständig.

Aus der Regularbeit ist Folgendes zu berichten:

Regeländerung KTA 1403

Alterungsmanagement in Kernkraftwerken

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den UA-PG, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1403 (Fassung 2010-11) mit einer Dokumentationsunterlage inklusive eines Abgleiches mit den SiAnf erarbeiten zu lassen.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1403 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es wurden zwei Stellungnahmen mit zwei Änderungsvorschlägen eingereicht. Diese Änderungsvorschläge wurden beraten und eingearbeitet. Auf seiner 49. Sitzung am 25. September 2017 beriet der UA-PG letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach der Empfehlung des UA-PG und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regeländerung KTA 1403 in Fassung 2017-11 aufgestellt. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Begleitung von laufenden KTA-Regelvorhaben

Der UA-PG begleitete die laufenden Regelvorhaben der Fachunterausschüsse und nahm Berichte (Arbeitsplan, Regelüberprüfungen, Regeländerungsverfahren, Abgleiche mit den SiAnf, Ausblick etc.) entgegen von

- Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)

- Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) und
- Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST).

Der UA-PG begleitete und diskutierte die Bearbeitung der laufenden Regelvorhaben bei

- KTA 1202 „Anforderungen an das Prüfhandbuch“,
- KTA 2206 „Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen“,
- KTA 2207 „Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser“,
- KTA 2501 „Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken“,
- KTA 3502 „Störfallinstrumentierung“,
- KTA 3205.3 „Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen“,
- KTA 3604 „Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken“,
- KTA 3902 „Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken“,
- KTA 3903 „Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken“ und
- KTA 3905 „Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken“.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen des UA-PG statt:

- 48. Sitzung am 24. März 2017
- 49. Sitzung am 25. September 2017

3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG (Stand: 30.11.2017)

Obmann: **Dr.-Ing. F. Sommer**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. E. Wendenkampf
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. O. Heßler
Westinghouse Electric Germany GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dr. A. Strohm
EnBW Kernkraft GmbH

Dr.-Ing. F. Sommer
PreussenElektra GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

MinDirig T. Elsner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR W. Fieber
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

MinR Dr. H. von Raczeck
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Schleswig-Holstein

LMinR T. Wildermann
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl. Phys. R. Donderer
(für: RSK)

Dr. A. Kreuser
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr. T. Riekert
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

R. Gispert
(für: DGB)

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

H. Lenz
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dr. H. Pamme
RWE Power AG

U. Rieger
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. C. Müller-Dehn
PreussenElektra GmbH

RDir K. Weidenbrück
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR Dipl.-Ing. O. Pietsch
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

RDir Dr.-Ing. G. Hörning
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

GDir G. Braun
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg

ORR Dr. M. Lange
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

–

–

Dr. A. Schröer
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

P. Hubelitz
(für: DGB)

Dipl.-Ing. O. Jantzen
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

3.2.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-AB sind die Sachgebiete „Standort“, „Einwirkungen von innen“ (Brandschutz KTA 2101.1 bis KTA 2101.3 und Explosionsschutz KTA 2103), „Einwirkungen von außen“ (KTA-Regeln der Reihe 2200 außer KTA 2206) und „Bau-technik“ (KTA 2501 und KTA 2502) zugeordnet.

Sachgebiet Einwirkungen von innen

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 2101.1 (Fassung 2015-11)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2101.1.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2101.2 (Fassung 2015-11)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2101.2.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2101.3 (Fassung 2015-11)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2101.3.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2103 (Fassung 2015-11)

Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2103.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der UA-AB stellte aber gleichermaßen fest, dass drei Bezüge irreführend sind und schlägt aufgrund der Geringfügigkeit der vorzunehmenden Korrekturen eine Berichtigung des Regeltextes im Bundesanzeiger vor. Im Nachgang an die Sitzung fand eine Abstimmung des Textes der Berichtigung statt, die Beschlussfassung erfolgte im schriftlichen Verfahren.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Einwirkungen von außen

KTA 2201.1 (Fassung 2011-11)

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 1: Grundsätze*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf

Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.1.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2201.2 (Fassung 2012-11)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 2: Baugrund

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.2.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen wurde vorgenommen und keine Inkompatibilitäten festgestellt.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 2201.3 (Fassung 2013-11)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 3: Bauliche Anlagen

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.3.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen wurde vorgenommen und keine Inkompatibilitäten festgestellt.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember

2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 2201.4 (Fassung 2012-11)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 4: Anlagenteile

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.4.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen wurde vorgenommen und keine Inkompatibilitäten festgestellt.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 2201.5 (Fassung 2015-11)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 5: Seismische Instrumentierung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.5.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2201.6 (Fassung 2015-11)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;

Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2201.6.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderun-

gen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2207 (Fassung 2004-11)

Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2207.

Der UA-AB stellte mit einfacher Mehrheit fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Ein Abgleich mit den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen wurde vorgenommen und keine Inkompatibilitäten festgestellt.

Aufgrund der nicht erreichten 5/6 Mehrheit für einen gültigen UA-AB Beschluss beriet das KTA Präsidium auf seiner 103. Sitzung am 25. September 2017 über die Regel KTA 2207.

Das KTA-Präsidium schlug dem KTA auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 vor, die Beschlussfassung über die Regel KTA 2207 zu verschieben, da die letzte Beschlussfassung über die Weitergültigkeit von 2014 eine endgültige Entscheidung des KTA erst 2019 erforderlich macht.

Der KTA beriet über die Regel 2207 und entschied, auf die Beschlussfassung bezüglich der Weitergültigkeit bzw. der Einleitung eines Änderungsverfahrens für KTA 2207 in 2017 zu verzichten. Der UA-AB hat damit die Möglichkeit, bis 2019 den Änderungsbedarf erneut zu prüfen und einen Vorschlag zur Änderung vorzulegen.

Sachgebiet Bautechnik

KTA 2501 (Fassung 2015-11)

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2501.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 2502 (Fassung 2011-11)

Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-AB in seiner 117. Sitzung am 11. - 13. September 2017 über die Regel KTA 2502.

Der UA-AB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen des UA-AB statt:

116. Sitzung am 8./9. März 2017

117. Sitzung am 11. - 13. September 2017

3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB (Stand 30.11.2017)

Obfrau: **Dipl.-Ing. K. Borowski**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. A. Fila
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. A. Oberste-Schemmann
Westinghouse Electric Germany GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. K. Borowski
RWE Power AG

Dr.-Ing. S. Mörschardt
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. F. Sauer
PreussenElektra GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. M. Krauß
Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Dr. S. Reimann
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. G. Fischer
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dr.-Ing. F.-H. Schlüter
(für: RSK)

Dr. G. Thuma
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Prof. Dr.-Ing. B. Elsche
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

B. Meier
(für: DGB)

Dr. J. Meyer
(für: DIN)

MinR Dr.-Ing. H. Schneider
(für: ARGEBAU)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

B. Schmal
Framatome GmbH

U. Ricklefs
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dr. G. Roth
EnBW Kernkraft GmbH

H. Peters
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

T. Tittel
PreussenElektra GmbH

Dr. C. Schmidt
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR Dr. U. Hoffmann
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig Holstein

GOAR F. Lotzmann
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

M. Falkenhagen
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

–

–

–

D. Ukena
(für: DGB)

Prof. Dr.-Ing. H. Sadegh-Azar
(für: DIN)

Dr.-Ing. A. Ried
(für: ARGEBAU)

3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)

3.3.1 Aufgabenschwerpunkte

Der UA-BB ist für die Behandlung von Betriebsfragen im Sachgebiet „Organisation, Arbeitsschutz und Betriebsvorschriften“ (Regeln der Reihe KTA 1200) sowie für betriebliche Aspekte im Sachgebiet „Qualitätssicherung“ (Regeln KTA 1401, 1402 und 1404) zuständig.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Organisation, Arbeitsschutz und Betriebsvorschriften

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 1201 (Fassung 2015-11)

Anforderungen an das Betriebshandbuch

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-BB in seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regel KTA 1201.

Der UA-BB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 1202 (Fassung 2009-11)

Anforderungen an das Prüfhandbuch

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-BB in seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regel KTA 1202.

Ein Teil der UA-BB Mitglieder war der Auffassung, dass eine Regelungslücke hinsichtlich der zur Herstellung der Prüfvoraussetzungen für „Wiederkehrende Prüfungen“ notwendigen Fahrweisen besteht. Die Fahrweisen bzw. Verweise auf entsprechende Regelungen sollen in den Prüfanweisungen enthalten sein. KTA 1202 sollte um eine entsprechende Anforderung ergänzt werden.

Im Ergebnis konnte im UA-BB keine Einigung über die Änderungsbedürftigkeit oder Weitergültigkeit der Regel KTA 1202 erzielt werden. 50% der UA-BB Mitglieder waren der Auffassung, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und

dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Deshalb sei eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. 50% der UA-BB Mitglieder waren der Auffassung, dass die Regel um eine Anforderung zur Herstellung des für die Prüfung erforderlichen Ausgangszustands ergänzt werden müsse und haben einen entsprechenden Regeländerungsentwurfsvorschlag eingebracht.

Aufgrund der nicht erreichten 5/6 Mehrheit für einen gültigen UA-BB Beschluss beriet das KTA-Präsidium auf seiner 103. Sitzung am 25. September 2017 über die Regel KTA 1202.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt das KTA-Präsidium fest, dass KTA 1202 um einen Hinweis bezüglich der Herstellung der Prüfvoraussetzungen zu ergänzen ist. Die Regeländerungsentwurfsvorlage enthält außerdem einen Abgleich mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) sowie den zugehörigen Interpretationen.

Das KTA-Präsidium beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1202 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1202 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1202 als Regel aufgestellt.

KTA 1203 (Fassung 2009-11)

Anforderungen an das Notfallhandbuch

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-BB in seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regel KTA 1203.

Der UA-BB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 1203. Der durchgeführte Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Qualitätssicherung

Regeländerungsentwurf KTA 1402

Integriertes Managementsystem zum sicheren Betrieb von Kernkraftwerken

Auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 beauftragte der KTA den UA-BB, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1402 (Fassung 2012-11) mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage weist gegenüber der Regel KTA 1402 (2012-11) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Absätze (1) und (2) des Grundlagenabschnitts wurden an das neue übergeordnete Regelwerk angepasst. Verweise auf die veralteten Sicherheitskriterien und Störfallleitlinien wurden durch entsprechende Verweise auf die Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke (SiAnf) und deren Interpretationen ersetzt. In Absatz (2) wurde ein Verweis auf § 7c Absatz 2 AtG aufgenommen.
- Die Begriffsdefinition „Sicherheitskultur“ wurde durch die in den SiAnf enthaltene Definition ersetzt. Die Begriffsdefinition „Vorbeugende Instandhaltung während des Leistungsbetriebs (VIB)“ wurde gestrichen.
- Abschnitt 3 wurde grundlegend überarbeitet mit dem Ziel, die wesentlichen in KTA 1402 noch nicht enthaltenen Anforderungen an das Managementsystem aus den SiAnf sowie dem IAEA General Safety Requirement GSR Part 2 zu integrieren. Hierzu wurden neue Abschnitte eingefügt und bereits vorhandene Abschnitte ergänzt.
- In 4.1.3 (5) wurde der IT-Sicherheitsbeauftragte bei den von der Unternehmensleitung zur benennenden Beauftragten ergänzt.
- 4.2.1 (2) wurde ergänzt, dass in regelmäßigen Abständen eine Selbstbeurteilung der Sicherheitskultur sowie eine unabhängige Beurteilung der Sicherheitskultur durchzuführen sind.
- In 4.2.3 (7) d) wurde der IT-Sicherheitsbeauftragte ergänzt. Die zu restriktive Anforderung, dass einige der Beauftragten und ihre Stellvertreter nicht in „produktionsnahen“ Bereichen angesiedelt werden dürfen, wurde gestrichen.
- 5.1 (7) wurde dahingehend ergänzt, dass die Qualitätssicherung und das Freigabeverfahren für sog. Sonderfahrweisen entsprechend den in der Betriebsgenehmigung festgelegten Anforderungen für die Erstellung, Prüfung und Freigabe von Fahrweisen (BHB, NHB etc.) durchzuführen sind.
- Abschnitt 5.7.3 „IT-Sicherheit“ wurde gestrichen und in Abschnitt 5.7.2 integriert. Abschnitt 5.7.2 wurde von ursprünglich „Anlagensicherung“ in „Anlagensicherung und IT-Sicherheit“ umbenannt. Hinsichtlich der IT-Sicherheit wird auf die Richtlinie SEWD-IT verwiesen.
- Abschnitt 5.10 „Materialwirtschaft (Lieferungen und Leistungen)“ wurde in „Beschaffung von Lieferungen und Leistungen“ umbenannt. Einige Formulierungen in 5.10 wurden präzisiert.
- In Abschnitt 6.2.1 „Prozessbewertung“ wurde die Aufzählung der Instrumente zur regelmäßigen Bewertung der Prozesse um das Instrument der Selbstbewertungen ergänzt.

- 6.2.2 (2) wurde neu eingefügt. Der Absatz konkretisiert die in regelmäßigen Abständen durchzuführende Selbstbeurteilung und unabhängige Beurteilung der Sicherheitskultur. Die Beurteilungen sollen unter Einbindung von Fachexperten durchgeführt werden und die Ergebnisse innerhalb der Organisation der Anlage zugänglich gemacht werden. Es wurde ein Hinweis zur Bewertungsmethodik aufgenommen, der auf Empfehlungen des internationalen Regelwerks beruht.
- Die Verweise wurden aktualisiert. Veraltete Verweise (z. B. BSI-Standard 100-2, DIN/ISO IEC 27001) wurden gestrichen und durch aktuelle Verweise (z. B. Richtlinie SEWD-IT) ersetzt.
- Es wurde ein Abgleich mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (SiAnf)“ durchgeführt und in die Dokumentationsunterlage aufgenommen.

Der UA-BB beriet letztmalig auf seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1402 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 1401 (Fassung 2013-11)

Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-BB in seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regel KTA 1401.

Der UA-BB stellte fest, dass KTA 1401 eine von den SiAnf abweichende Begriffsdefinition für die „sicherheitstechnischen Systeme und Anlagenteile“ enthält, dieser Begriff jedoch in der Regel nicht verwendet wird. Die nicht verwendete Begriffsdefinition ist daher aus der Regel zu streichen. Der UA-BB nahm die erforderlichen Änderungen in KTA 1401 vor.

Der UA-BB beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1401 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1401 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1401 als Regel aufgestellt.

KTA 1404 (Fassung 2013-11)*Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-BB in seiner 61. Sitzung am 28. März 2017 über die Regel KTA 1404.

Der UA-BB stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 1404. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende Sitzung des UA-BB statt:

61. Sitzung am 28. März 2017

3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB (Stand 30.11.2017)

Obmann: **Dipl.-Ing. U. Jorden**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. D. Asse
Framatome GmbH

Dipl.-Phys. W. Widmann
Westinghouse Electric Germany GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. T. Fricke
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. U. Jorden
PreussenElektra GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

W. Schmitz
EnBW Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

MinR Dr. H. Emrich
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RR'in S. Neveling
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

MinR Dipl.-Ing. O. Pietsch
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

H. Drews
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dr. A. Kreuser
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

T.-O. Solisch
(für: RSK)

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. T. Leubert
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG)

N. Islinger
(für: DGB)

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. W. Matuschka
Framatome GmbH

K. Mühlbauer
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. H. Rades
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. M. Bongartz
PreussenElektra GmbH

–

J. Geske
EnBW Kernkraft GmbH

MinR U. Wiedenmann
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

P. Scheumann
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

Dipl.-Ing. M. Reiner
Bundesamt für Strahlenschutz

GD'in Dr. A. Köster
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

M. Krüger
TÜV SÜD Energietechnik GmbH

J. Forner
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

–

–

B. Meier
(für: DGB)

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

3.4.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-EL sind die Sachgebiete „Instrumentierung und Reaktorschutz“ (Regeln KTA 3501 bis KTA 3507), „Energie- und Medienversorgung“ (Regeln KTA 3701 bis KTA 3706), „Sonstige Systeme“ (Regeln KTA 3901 und KTA 3904) und „Einwirkungen von außen“ (Regel KTA 2206) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Instrumentierung und Reaktorschutz

Regeländerung KTA 3506

Systemprüfung der Sicherheitsleittechnik von Kernkraftwerken

Auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 beauftragte der KTA den UA-EL, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3506 (Fassung 2013-11) mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3506 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Auf seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 beriet der UA-EL letztmalig über den Regeländerungsentwurf und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3506 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 3501 (Fassung 2015-11)

Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3501.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3501. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3502 (Fassung 2012-11)

Störfallinstrumentierung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3502.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3502. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 3503 (Fassung 2015-11)

Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3503.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3503. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3504 (Fassung 2015-11)

Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3504.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung

bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3504. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3505 (Fassung 2015-11)

Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3505.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3505. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3507 (Fassung 2014-11)

Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Sicherheitsleittechnik

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3507.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3507. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Energie- und Medienversorgung

KTA 3701 (Fassung 2014-11)

Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3701.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3701. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3702 (Fassung 2014-11)

Notstromerzeugungsanlagen mit Diesellaggregaten in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3702.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3702. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3703 (Fassung 2012-11)

Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3703.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3703. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 3704 (Fassung 2013-11)

Notstromanlagen mit statischen und rotierenden Umformern in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3704.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3704. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 3705 (Fassung 2013-11)

Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3705.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3705. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

KTA 3706 (Fassung 2000-06)

Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL in seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 über die Regel KTA 3706.

Der UA-EL stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3706. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Sonstige Systeme

Regeländerung KTA 3901

Kommunikationseinrichtungen für Kernkraftwerke

Auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 beauftragte der KTA den UA-EL, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3901 (Fassung 2013-11) mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3901 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Auf seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 beriet der UA-EL letztendlich über die Regeländerungsentwurf und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3901 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 3904

Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken

Auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 beauftragte der KTA den UA-EL, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3904 (Fassung 2013-11) mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3901 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Auf seiner 81. Sitzung am 9. Mai 2017 beriet der UA-EL letztendlich über die Regeländerungsentwurf und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3904 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Sachgebiet Einwirkungen von außen

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde folgende Regel auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 2206 (Fassung 2009-11)*Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-EL auf seiner 79. Sitzung am 12. September 2017 über die Regel KTA 2206.

Der UA-EL erzielte in seinen Beratungen keine Einigung über die Änderungsbedürftigkeit oder Weitergültigkeit mit der notwendigen 5/6-Mehrheit. Die 10 Mitglieder, die für die Bestätigung der KTA 2206 stimmten, werteten die RSK-Stellungnahme als Robustheitsanalyse, aus der hervorgeht, wie konservativ die Anlage gegen Blitzeinwirkung ausgelegt wurde. Sie waren der Auffassung, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Deshalb sei eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Die 3 Mitglieder, die für ein Änderungsverfahren stimmten, sahen in der RSK-Stellungnahme die Entwicklung eines neuen Standes von Wissenschaft und Technik, der in KTA 2206 aufgenommen werden sollte. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Aufgrund der nicht erreichten 5/6 Mehrheit für einen gültigen UA-EL Beschluss beriet das KTA-Präsidium auf seiner 103. Sitzung am 25. September 2017 über die Regel KTA 2206.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt das KTA-Präsidium einstimmig fest, dass KTA 2206 um Robustheitsbetrachtungen zu ergänzen ist und schlägt dementsprechend einen neuen Absatz 5 in Abschnitt 5.1 vor.

Das KTA-Präsidium beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 nur den Regeländerungsentwurf KTA 2206 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017. Allerdings wurde auf eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA verzichtet. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen des UA-EL statt:

- 81. Sitzung am 9. Mai 2017
- 82. Sitzung am 12. September 2017

3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL (Stand: 30.11.2017)

Obmann: **Gewerbedirektor M. Hagmann**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

M. Friedl
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. M. Radtke
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. R. Zahout
Framatome GmbH

Vertreter der Betreiber:

J. Behrens
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

M. Bresler
PreussenElektra GmbH

Dipl.-Ing. K.-H. Herbers
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

WissDir Dipl.-Phys. J.-H. Hagemeister
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Schleswig-Holstein

GDir M. Hagmann
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Dr. B. Saha
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr.-Ing. D. Sommer
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. W. Reißing
(für: RSK)

Dipl.-Ing. A. Rottenfuß
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. W. Dohmen
Jülicher Entsorgungsges. für Nuklearanlagen mbH (JEN)

N. Islinger
(für: DGB)

Dipl.-Ing. G. Schnürer
(für: DKE)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. B. Möller
Framatome GmbH

Dr. K. Waedt
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. C. Olf
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dr. P. Waber
Framatome GmbH

A. Bellemann
EnBW Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. C. Müller
PreussenElektra GmbH

—

BR Dr. B. Lensing
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

ORR C. Schorn
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

S. Wegner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

S. Meiß
Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

R. Arians
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

—

J. Kraus
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

—

W. Meurer
(für: DGB)

Dipl.-Ing. G. Vogel
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik im DIN und VDE

Dr.-Ing. A. Lindner
(für: DKE)

3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

3.5.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-MK sind aus dem Sachgebiet „Qualitätssicherung“ die Qualitätssicherung von Schweißzusätzen (KTA-Regeln der Reihe 1408), aus dem Sachgebiet „Kühlsysteme“ die druck- und aktivitätsführenden Komponenten (KTA-Regeln der Reihe 3200), das Sachgebiet „Sicherheitseinschluss“ (KTA-Regeln der Reihe 3400 mit Ausnahme der Regel KTA 3413) und Hebezeuge aus dem Sachgebiet „Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (KTA-Regeln der Reihe 3900) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Qualitätssicherung

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 1408.1 (Fassung 2015-11)

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 1: Eignungsprüfung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 1408.1.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 1408.1 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren. Außerdem sind geringfügige Präzisierungen sinnvoll.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise und die notwendigen Präzisierungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1408.1 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1408.1 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des

KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1408.1 als Regel aufgestellt.

KTA 1408.2 (Fassung 2015-11)

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 2: Herstellung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 1408.2.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 1408.2 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1408.2 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1408.2 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1408.2 als Regel aufgestellt.

KTA 1408.3 (Fassung 2015-11)

Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken;
Teil 3: Verarbeitung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 1408.3.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 1408.3

hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1408.3 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1408.3 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1408.3 als Regel aufgestellt.

Sachgebiet Kühlsysteme

Regeländerung KTA 3201.1

*Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren;
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen*

Der KTA fasste auf seiner 63. Sitzung am 11. November 2008 den Beschluss, die Regel KTA 3201.1 (Fassung 1998-06) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Die Erarbeitung des Regeländerungsentwurfs begann im November 2013 (nach Abschluss der wesentlichen Arbeiten an KTA 3211.1).

Der Regeländerungsentwurf KTA 3201.1 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Der UA-MK beriet auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die zum Regeländerungsentwurf eingegangenen Änderungsvorschläge und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3201.1 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2018.

Regeländerungsentwurf KTA 3203

Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren

Der KTA fasste auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 den Beschluss, die Regel KTA 3203 (Fassung 2001-06) zu ändern.

Der Fraktionsumlauf erfolgte im Zeitraum 1. April 2017 bis 30. Juni 2017. Es wurde eine Stellungnahme eingereicht. Auf

seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UK-MK letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3203 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3203 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3203 als Regel aufgestellt.

Regeländerungsentwurf KTA 3205.1

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;

Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreiskomponenten in Leichtwasserreaktoren

Der KTA fasste auf seiner 67. Sitzung am 13. November 2012 den Beschluss, die Regel KTA 3205.1 (Fassung 2002-06) zu ändern. Die Bearbeitung des Regeländerungsverfahrens sollte erst nach Abschluss der wesentlichen Arbeiten im Änderungsverfahren zu KTA 3205.2 erfolgen und begann im Jahr 2013. Der Fraktionsumlauf erfolgte im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016. Es wurden zwei Stellungnahmen mit acht Änderungsvorschlägen eingereicht.

Auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UA-MK letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3205.1 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3205.1 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3205.1 als Regel aufgestellt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3205.3

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;

Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen

Auf seiner 71. Sitzung am 22. November 2016 beauftragte der KTA den Unterausschuss MECHANISCHE KOMPO-

NENTEN (UA-MK), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3205.3 (Fassung 2006-11) mit einer Dokumentationsunterlage inklusive eines Abgleich mit den SiAnf durch ein Arbeitsgremium zu erarbeiten.

Der Fraktionsumlauf erfolgte im Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Im Berichtszeitraum fanden 5 Sitzungen statt.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 3201.2 (Fassung 2013-11)

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3201.2.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2013-11 von KTA 3201.2 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise vor. Außerdem wurde ein Abgleich mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) sowie den zugehörigen Interpretationen vorgenommen.

Der UA-MK beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3201.2 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3201.2 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3201.2 als Regel aufgestellt.

KTA 3201.3 (Fassung 2013-11)

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des

KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 53. Sitzung am 12./13. September 2016 und auf seiner 54. Sitzung am 21. März 2017 über die Regel KTA 3201.3.

Im Zeitraum 1. April 2017 bis 30. Juni 2017 wurde der Fraktionsumlauf zu der vom UA-MK vorbereiteten Regeländerungsentwurfsvorlage durchgeführt. Es wurden 4 Stellungnahmen eingereicht.

Auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UA-MK letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3201.3 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3201.3 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3201.3 als Regel aufgestellt.

KTA 3201.4 (Fassung 2016-11)

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3201.4.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3201.4. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3204 (Fassung 2015-11)

Reaktordruckbehälter-Einbauten

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3204.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG

getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 3204 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren. Außerdem sind geringfügige Präzisierungen sinnvoll.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise und die notwendigen Präzisierungen vor. Außerdem wurde ein Abgleich mit den „Sicherheitsanforderung an Kernkraftwerke“ (SiAnf) sowie den zugehörigen Interpretationen vorgenommen.

Der UA-MK beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3204 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3204 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3204 als Regel aufgestellt.

KTA 3205.2 (Fassung 2015-11)

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen;

Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3205.2.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 3205.2 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3205.2 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3205.2 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3205.2 als Regel aufgestellt.

KTA 3206 (Fassung 2014-11)

Nachweise zum Bruchausschluss für druckführende Komponenten in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3206.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3206. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3211.1 (Fassung 2015-11)

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3211.1.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2015-11 von KTA 3211.1 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren. Außerdem sind einige Anpassungen an die Regeländerungsvorlage KTA 3201.1 sinnvoll.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise und die notwendigen Präzisierungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3211.1 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3211.1 (Fassung 2017-11) inner-

halb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3211.1 als Regel aufgestellt.

KTA 3211.2 (Fassung 2013-11)

*Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3211.2

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der vom UA-MK vorgelegte Abgleich der Regel KTA 3211.2 mit den „Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke“ (SiAnf) und deren Interpretationen wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergeltigkeit der Regel KTA 3211.2. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3211.3 (Fassung 2012-11)

*Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 3: Herstellung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 53. Sitzung am 12./13. September 2016 und auf seiner 54. Sitzung am 21. März 2017 über die Regel KTA 3211.3.

Im Zeitraum 1. April 2017 bis 30. Juni 2017 wurde der Fraktionsumlauf zu der vom UA-MK vorbereiteten Regeländerungsentwurfsvorlage durchgeführt. Es wurden vier Stellungnahmen eingereicht.

Auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UA-MK letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3211.3 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3211.3 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Ände-

rungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3211.3 als Regel aufgestellt.

KTA 3211.4 (Fassung 2013-11)

*Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 53. Sitzung am 12./13. September 2016 und auf seiner 54. Sitzung am 21. März 2017 über die Regel KTA 3211.4.

Im Zeitraum 1. April 2017 bis 30. Juni 2017 wurde der Fraktionsumlauf zu der vom UA-MK vorbereiteten Regeländerungsentwurfsvorlage durchgeführt. Es wurden drei Stellungnahmen eingereicht.

Auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UA-MK letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3211.4 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3211.4 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3211.4 als Regel aufgestellt.

Sachgebiet Sicherheitseinschluss

KTA 3401.1 (Fassung 1988-09)

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen*

KTA 3401.3 (Fassung 1986-11)

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 3: Herstellung*

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regeln KTA 3401.1 (Fassung 1988-09) und KTA 3401.3 (1986-11) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend Entwürfe zur Änderung dieser Regeln mit einer Dokumentationsunterlage durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen. Der Anpassungsbedarf betraf bei beiden Regeln:

- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Begriffe

- Berücksichtigung der aktuellen Normen auf dem Gebiet der zerstörungsfreien Prüfung

Der UA-MK ließ zunächst die Anforderungen an die zerstörungsfreien Prüfungen durch einen Arbeitskreis vorbereiten. Die verfügbaren Fachleute für andere Sachthemen konzentrierten sich vorerst auf andere Regeländerungsverfahren, insbesondere KTA 3201.1, KTA 3211.1, KTA 3201.3 und KTA 3211.3.

Der UA-MK befasste sich nach Abschluss der Arbeiten zur zerstörungsfreien Prüfung auf seiner 46. Sitzung am 18. April 2013 und 47. Sitzung am 12./13. September 2013 mit den Regeländerungsverfahren zu KTA 3401.1 und KTA 3401.3. Er vertrat aufgrund des fehlenden Anwendungsbedarfs mehrheitlich den Standpunkt, die Arbeiten zur Fertigstellung der Regeländerungsentwurfsvorschläge nicht fortzusetzen.

Das KTA-Präsidium befasste sich auf seiner 92. Sitzung am 17. September 2013 mit diesem Standpunkt des UA-MK. Er richtete mit Datum vom 23. Oktober 2013 ein Schreiben an den UA-MK, in dem er um nochmalige Beratung des weiteren Vorgehens zu KTA 3401.1 und KTA 3401.3 bat.

Der UA-MK beriet daraufhin auf seiner 48. Sitzung am 16./17. September 2014 erneut über die Regeländerungsverfahren zu KTA 3401.1 und KTA 3401.3. Er beschloss bei 2 Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit, beide Regeländerungsverfahren ruhen zu lassen.

Am 24. März 2017 befasste sich der KTA-Unterausschuss Programm- und Grundsatzfragen (UA-PG) aufgrund des Schreibens des KTA-Präsidiums vom 17. August 2015 mit den Regeländerungsverfahren zu KTA 3401.1 und KTA 3401.3. Er beschloss, dass beide Regeländerungsverfahren eingestellt und die Regeln dann ruhend gestellt werden sollen. Der UA-PG bat den UA-MK um Vorbereitung eines entsprechenden Beschlussvorschlags für den KTA.

Der UA-MK beriet auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 letztmalig über die Regeln KTA 3401.1 und KTA 3401.3 und beschloss, dem KTA die Einstellung beider Regeln zu empfehlen.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 beschlossen, die Regeln KTA 3401.1 und 3401.3 einzustellen.

Beide Regeln werden nicht mehr in die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 (Überprüfung auf Weitergültigkeit) der Verfahrensordnung des KTA einbezogen.

Die Regeln bleiben Bestandteil der „Übersicht über die aufgestellten Regeln des KTA“ und werden dort und auf dem Deckblatt der Regel besonders gekennzeichnet.

Sie werden im Vertriebsprogramm des Carl Heymanns Verlags gestrichen und sind nur noch über die Geschäftsstelle des KTA - mit entsprechender Kennzeichnung - beziehbar.

Regeländerung KTA 3401.4

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen*

Der KTA fasste auf seiner 63. Sitzung am 22. November 2016 den Beschluss, die Regel KTA 3201.1 (Fassung 1991-06) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3401.4 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 beriet der UA-MK abschließend über die Regeländerungsvorlage und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3401.4 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2018.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 3401.2 (Fassung 2016-11)

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3401.2

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3401.2. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3402 (Fassung 2014-11)

*Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken;
- Personenschleusen -*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3402.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3402. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3403 (Fassung 2015-11)*Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3403.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3403. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3404 (Fassung 2013-11)*Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3404.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2013-11 von KTA 3404 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren. Außerdem ist ein Abgleich mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) und den zugehörigen Interpretationen vorzunehmen.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise und den Abgleich mit den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ (SiAnf) und den zugehörigen Interpretationen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3404 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3404 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses

in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3404 als Regel aufgestellt.

KTA 3405 (Fassung 2015-11)*Dichtheitsprüfung des Reaktorsicherheitsbehälters*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3405.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3405. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3407 (Fassung 2014-11)*Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK auf seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3404.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Allerdings ist die Fassung 2014-11 von KTA 3404 hinsichtlich der Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird, nicht mehr aktuell. Diese Verweise sind deshalb zu aktualisieren.

Der UA-MK nahm die Aktualisierung der normativen Verweise vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 3407 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 3407 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 3407 als Regel aufgestellt.

KTA 3409 (Fassung 2009-11)

Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken;

- Materialschleusen -

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der UA-MK in seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 über die Regel KTA 3409.

Der UA-MK stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3409. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

KTA 3902 (Fassung 2012-11)

Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken

KTA 3903 (Fassung 2012-11)

Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken

KTA 3905 (Fassung 2012-11)

Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken

Der KTA fasste auf seiner 67. Sitzung am 13. November 2012 den Beschluss, die Regeln KTA 3902 (Fassung 2012-11), KTA 3903 (2012-11) und KTA 3905 (2012-11) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend Entwürfe zur Änderung dieser Regeln mit einer Dokumentationsunterlage durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen.

Auf seiner 54. Sitzung am 21. März 2017 und seiner 55. Sitzung am 19./20. September 2017 befasste sich der UA-MK

mit dem Änderungsverfahren zu den Regeln KTA 3902, KTA 3903 und KTA 3905.

Der UA-MK stellte fest, dass unter den gegebenen Randbedingungen bisher keine aktive Bearbeitung aller drei Regeln erfolgt ist und dass eine Änderung des Auftrags des KTA notwendig ist.

Die auf der 67. Sitzung des KTA am 13. November 2012 beschlossenen Änderungsverfahren zu den Regeln KTA 3902, KTA 3903 und KTA 3905 werden hinsichtlich des Anpassungsbedarfs wie folgt geändert:

- Unter Berücksichtigung der ausgelaufenen Koexistenzperiode nationaler Normen ist unter Beibehaltung der bisherigen Auslegungsgrundlage eine Anpassung der Anforderungen, die auf zurückgezogenen Normen basieren und für die praktische Anwendung unbedingt notwendig sind (insbesondere Bezüge auf DIN 18800-7) vorzunehmen, um die Anwendbarkeit der Regeln sicherzustellen.
- Erarbeitung eines erweiterten (zweigleisigen) Nachweiskonzepts für Krankomponenten als Tragwerke auf Basis des bisherigen Auslegungskonzepts (DIN 15018) als ein möglicher Weg und unter Verwendung der harmonisierten Europäischen Regelwerke (DIN EN-Normen) als zweiter möglicher Weg; einschließlich eines Zeitplans für die Implementierung in die Regeln KTA 3902, KTA 3903 und KTA 3905.
- Implementierung des erweiterten (zweigleisigen) Nachweiskonzepts für Krankomponenten als Tragwerke in die Regeln KTA 3902, KTA 3903 und KTA 3905, sofern bis Herbst 2019 realisierbar.
- Die auf DIN EN ISO 13849-1 Bezug nehmenden Anforderungen sind zu überprüfen und an die Ausgabe 2016-06 anzupassen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen des UA-MK statt:

54. Sitzung am 21. März 2017

55. Sitzung am 19./20. September 2017

3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK (Stand 30.11.2017)

Obmann: **Dr. U. Jendrich**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. B. Hübner
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dipl.-Ing. C. Laudsun
Bilfinger Piping Technologies GmbH

J. Trost
Framatome GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. W. Mayinger
PreussenElektra GmbH

Dr.-Ing. G. König
EnBW Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. D. Schümann
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

OAR G. Kramarz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

BOR Dr. M. Schreier
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Dipl.-Ing. C. Speicher
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. C. Hüttner
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dr. U. Jendrich
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. X. Schuler
(für: RSK)

Dipl.-Ing. R. Trieglaff
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. H. Holder
(für: DGB)

Dr.-Ing. F. Otremba
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. K. Frank
Westinghouse Electric Germany GmbH

–

H. Ebert
Framatome GmbH

Dr. H. Ostermeyer
PreussenElektra GmbH

Dipl.-Ing. D. Klucke
PreussenElektra GmbH

Dr. M. Widera
RWE Power AG

Dr. N. Rudolf
Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

H. Lucassen
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

BR Dr. B. Lensing
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Dr. P. Buller
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

F. Binder
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

–

–

–

J. Koob
(für: DGB)

–

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

3.6.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-RS ist das Sachgebiet „Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren“ (KTA-Regeln der Reihe 3100), die Wärmeabfuhr und Systemtechnik im Sachgebiet „Kühlsysteme“ (KTA-Regeln der Reihe 3300), die Ermittlung von Störfallbelastungen im Sachgebiet „Sicherheitseinschluss“ (KTA 3413) sowie Lagerung und Handhabung von Brennelementen im Sachgebiet „Kritikalitätskontrolle“ (KTA 3602) zugeordnet. Weiterhin ist der UA-RS mitprüfender Unterausschuss für die Regel KTA 2101.2 (Brandschutz).

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

Sachgebiet Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren

KTA 3101.1 (Fassung 2016-11)

*Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3101.1.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3101.1 Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3101.2 (Fassung 2012-11)

*Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3101.2.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderun-

gen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3101.2 Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3101.3 (Fassung 2015-11)

*Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;
Teil 3: Mechanische und thermische Auslegung*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3101.3.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3101.3 Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3103 (Fassung 2015-11)

Abschaltssysteme von Leichtwasserreaktoren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3103.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3103. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3107 (Fassung 2014-11)

Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf

Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3107.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3107. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Kühlturmsysteme

KTA 3301 (Fassung 2015-11)

Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3301.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3301. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 3303 (Fassung 2015-11)

Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3303.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3303. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Sicherheitseinschluss

Regeländerung KTA 3413

Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Voll- drucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3413.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3413. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Sachgebiet Kritikalitätskontrolle

KTA 3602 (Fassung 2003-11)

Lagerung, Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS) auf seiner 24. Sitzung am 10. Mai 2017 über die Regel KTA 3602.

Der UA-RS stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 3602. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende Sitzung des UA-RS statt:

24. Sitzung am 10. Mai 2017

3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS (Stand 30.11.2017)

Obmann: **K. Kühnel**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

K. Kühnel
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. E. Königstein
Framatome GmbH

Dr. F. Sassen
Westinghouse Electric Germany GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. (FH) F. Hirsch
PreussenElektra GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dipl.-Phys. W. Schäfer
EnBW Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. R. Schuster
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

GDir Dr. A. Löffert
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

P. Scheumann
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

MinR V. Wild
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

W. Besenböck
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dipl.-Math. M. Brettner
(für: RSK)

W. Pointner
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

A. Failer
(für: DGB)

Technischer Direktor Dr. A. Kastenmüller
Forschungsreaktor FRM II

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

–

Dr. rer. nat. M. Bauer
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dr. A. Wensauer
PreussenElektra GmbH

–

–

–

–

Dipl.-Ing. A. Martin
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein

Dr. G. Kleindienst
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

RDir Dr. E. Mergel
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Dr. P. Bringel
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Dipl.-Phys. A. Verst
TÜV SÜD Energietechnik GmbH

–

M. Schramm
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

W. Meurer
(für: DGB)

–

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

3.7.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-ST sind die Sachgebiete „Radiologischer Arbeitsschutz“ (KTA-Regeln der Reihe 1300), „Strahlenschutz und Überwachung“ (KTA-Regeln der Reihe 1500) und „Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung“ (KTA-Regeln der Reihe 3600) zugeordnet.

Aus der Regularbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Radiologischer Arbeitsschutz

Regeländerung KTA 1301.1

*Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken;
Teil 1: Auslegung*

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1301.1 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1301.1 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1301.1 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Sachgebiet Strahlenschutz und Überwachung

Regeländerung KTA 1501

Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1501 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1501 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA

die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1501 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1502

Überwachung der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe in der Raumluft von Kernkraftwerken

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1502 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1502 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1502 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1503.2

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;

Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1503.2 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1503.2 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung)

KTA 1503.2 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1503.3

*Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;
Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe*

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1503.3 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1503.3 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1503.3 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1505

Nachweis der Eignung von festinstallierten Messeinrichtungen zur Strahlungsüberwachung

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1505 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1505 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1505 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1507

Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei Forschungsreaktoren

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECH-

NIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1507 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1507 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1507 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 1508

Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1508 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 1508 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es wurden 3 Stellungnahmen mit 32 Änderungsvorschlägen eingereicht.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST über die eingegangenen Stellungnahmen und beschloss abschließend, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 1508 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Sachgebiet Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung

Regeländerung KTA 3601

Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 3601 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3601 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es wurde eine Stellungnahme mit einem Änderungsvorschlag eingereicht.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3601 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerung KTA 3603

Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 3603 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3603 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3603 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3604

Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST) auf seiner 87. Sitzung am 9./10. September 2015 über die Regel KTA 3604.

Der UA-ST stellte fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Berücksichtigung der ESK-Empfehlung „Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung“ in der Fassung 2013-06, insbesondere
- Begriffsdefinitionen überprüfen und präzisieren
- Festlegungen zur Überprüfung von gelagerten Gebinden
- Festlegung der Dokumentation von Prüfungsfang und Prüfergebnis

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3604 (Fassung 2005-11) durch ein Arbeitsgremium mit einer Dokumentationsunterlage inklusive eines Abgleiches mit den SiAnf zu erarbeiten.

Regeländerung KTA 3605

Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Auf seiner 70. Sitzung am 10. November 2015 beauftragte der KTA den Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), federführend einen Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 3605 mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3605 (Fassung 2016-11) lag vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2017 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es gingen keine Änderungsvorschläge ein.

Auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 beriet der UA-ST letztmalig über die Regel und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Regel (Regeländerung) KTA 3605 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger vom 5. Februar 2017.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regeln auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

Sachgebiet Radiologischer Arbeitsschutz

KTA 1301.2 (Fassung 2014-11)

Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZ (UA-ST) auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 über die Regel KTA 1301.2.

Der UA-ST stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich. Der Abgleich mit den SiAnf und deren Interpretationen ergab keine Inkompatibilitäten.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 1301.2. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017. Der Abgleich mit den SiAnf wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet Strahlenschutz und Überwachung

KTA 1503.1 (Fassung 2016-11)

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe;

Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZ (UA-ST) auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 über die Regel KTA 1503.1.

Der UA-ST stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 AtG getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Der KTA bestätigte auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 die Weitergültigkeit der Regel KTA 1503.1. Die Bekanntmachung des BMUB erfolgte im Bundesanzeiger am 19. Dezember 2017.

KTA 1504 (Fassung 2015-11)

Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderliche Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit beriet der Unterausschuss STRAHLENSCHUTZ (UA-ST) auf seiner 92. Sitzung am 12./13. September 2017 über die Regel KTA 1504.

Der UA-ST stellte fest, dass hinsichtlich der Berichterstattung an die Behörden Anpassungen an KTA 1503.1 (Fassung 2016-11) vorgenommen werden müssen.

Der UA-ST nahm die erforderlichen Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen, wobei aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen eine Beschlussfassung gem. Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA erfolgen sollte.

Der KTA entsprach der Empfehlung und hat auf seiner 72. Sitzung am 14. November 2017 den Regeländerungsentwurf KTA 1504 (Fassung 2017-11) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger vom 19. Dezember 2017.

Gehen zu dem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Regeländerungsentwurf KTA 1504 (Fassung 2017-11) innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung keine Änderungsvorschläge ein, wird gem. § 7 Absatz 6 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses in Verbindung mit Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA der Regeländerungsentwurf KTA 1504, als Regel aufgestellt.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen des UA-ST statt:

- 91. Sitzung am 21./22. Februar 2017
- 92. Sitzung am 12./13. September 2017

3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST (Stand: 30.11.2017)

Obmann: **Dr. F. Meissner**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. H. Feldmann
Framatome GmbH

Dipl.-Phys. T. Hermes
Westinghouse Electric Germany GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. M. Baschnagel
RWE Power AG

Dipl.-Ing. W. Schappert
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr.-Ing. G. Schmelz
PreussenElektra GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dipl.-Chem. A. Heckel
Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. J. Müller
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Schleswig-Holstein

GOAR Dipl.-Ing. T. Schermer
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. H.-W. Drotleff
(für: ESK)

Dr. F. Meissner
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dr. C. Schauer
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dipl.-Ing. D. Hiesl
(für: SSK)

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. H. Holder
(für: DGB)

Dipl.-Ing. A. Reichert
WAK GmbH

Dipl.-Ing. M. Treige
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Phys. U. Bork
Framatome GmbH

Dipl.-Ing. M. Krauß
Westinghouse Electric Germany GmbH

Dr. A. Nüsser
PreussenElektra GmbH

Dr. K. Förster
RWE Power AG

Dipl.-Ing. K. Döscher
EnBW Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. I. Krol
Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. H. Pohl
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Dr. S. Huber
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. R. Kohl
(für: RSK)

Dr. K. Harder
TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Dipl.-Phys. H. Thielen
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Phys. Ch. Küppers
(für: SSK)

W. Meurer
(für: DGB)

Dipl.-Ing. S. Bertram
WAK GmbH

Dipl.-Ing. J. Winkler
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Anhang A

Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

(Stand: 1. Februar 2018)

Postanschrift: **Kerntechnischer Ausschuss (KTA)
Geschäftsstelle**
beim Bundesamt für kerntechnische
Entsorgungssicherheit (BfE)
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Hausanschrift des BfE: Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter

Hausanschrift der KTA-GS: Albert-Schweitzer-Str. 18
38226 Salzgitter

Telefon: 030 18 / 333 - (0)

Telefax: 030 18 / 333 - 1625

Internet: <http://www.kta-gs.de>

	Telefon- Durchwahl	E-Mail Adresse
Geschäftsführer:		
Dr. G. Roos	-1620	gerhard.roos@bfe.bund.de
Sekretariat:		
M. Kapotou	-1627	marianna.kapotou@bfe.bund.de
H. Kolle	-1621	heike.kolle@bfe.bund.de
Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter:		
Dr. H.-R. Bath	-4562	hans-rainer.bath@bfe.bund.de
Dr. R. Gersinska	-1623	rainer.gersinska@bfe.bund.de
Dr. M. Petri	-1624	michael.petri@bfe.bund.de
Dipl.-Ing. R. Piel	-1629	rainer.piel@bfe.bund.de
Dr. R. Volkmann	-1626	renate.volkmann@bfe.bund.de

Anhang B

Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA

